

Läßt sich ein Angehöriger oder eine sonstige Person als Pfleger in der I. oder II. Klasse mit aufnehmen, so wird für diesen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Verpflegungssatzes berechnet. Pfleger und Pflegerinnen, welche nicht mit aufgenommen sind, sondern sich nur mit beköstigen lassen wollen, zahlen in der I. Klasse täglich 2,00 M.
in der II. " " 1,50 "

III. Verpflegungs-kasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für einheimische Kranke, sowie für hierorts wohnende Mitglieder hiesiger Krankenkassen oder auswärtiger Krankenkassen, welche hier Zahlstellen haben 2,00 M.
- b) für auswärtige Kranke 3,00 "

Kinder unter 14 Jahren zahlen drei Viertel der Sätze zu a und b.

Das Abonnement für das häusliche Dienstpersonal beträgt in dieser Abteilung vom 1. 4. 1905 ab jährlich 4,00 "

Für Benutzung der medico-mechanischen Apparate oder hydrotherapeutischen Einrichtungen ist für jedesmaligen Gebrauch zu zahlen:

- Von Kranken in der Anstalt 0,50 "
- Für beide Einrichtungen hintereinander 1,00 "
- Von Kranken, die nicht in der Anstalt aufgenommen sind 1,50 "
- Für beide Einrichtungen hintereinander 3,00 "

Für das abonnierte Dienstpersonal fallen diese besonderen Zahlungen fort. In der III. Klasse sind besondere vom Kranken gestellte Pfleger und Pflegerinnen nicht zulässig.

B. Für kranke Säuglinge ist nichts zu bezahlen, sofern für die Mutter, die mit in das Krankenhaus aufgenommen ist, der volle Verpflegungssatz der betreffenden Klasse gezahlt wird.

Für den Gebrauch des Röntgen-Apparates haben die Kranken der I. und II. Klasse, sowie auch der III. Klasse, wenn die Behandlung nicht auf Kosten des Ortsarmenverbandes Görlitz erfolgt, zu entrichten:

Für Durchleuchtung mit Aufnahme

- a) der Hand, des Armes, des Fußes, der Unterschenkel, einschließlich Bild 5,00 M.
- b) des Kopfes, der Achselgegend, des Oberschenkels, Knies, einschließlich Bild 10,00 "
- c) des Brustkorbes, Bauches, Beckens, einschließlich Bild 15,00 "

Für Kranke außerhalb der Krankenanstalt betragen die Sätze

- zu a 10,00 "
- zu b 15,00 "
- zu c 25,00 "

C. Dieser Tarif tritt mit der Eröffnung der neuen Krankenanstalt an der Girbirgsdorferstraße in Kraft.

Görlitz, den 24. November 1903.

Der Magistrat.

Aufnahmestunden: vormittags 9—12 Uhr, nachmittags 3—5 Uhr.

Bei Unglücksfällen und Diphtherie-Erkrankungen findet die Aufnahme jederzeit statt.

Besuchsstunden: Sonntag und Mittwoch nachmittag 3—4 Uhr.

Görlitz, den 20. Februar 1905.

Der Magistrat.

Taxe für die Dienstmänner.

I. Für bestimmte einzelne Gänge.

A. Gänge in der Stadt.

1. In der I. Zone: Untermarkt, Weberstraße, Friedrich Wilhelmstraße, Schützenstraße, Moltkestraße bis Gartenstraße, Wilhelmplatz, Hospitalstraße, Fochmannstraße, Bautzenerstraße, Brunnenstraße, Sonnenstraße, Jüdenring, Nikolaistraße, Peterstraße, untere Kahle, Uferstraße, Reitbahn, Brückenstraße, Promenade, Blochhaus, Bahnhofstraße, Landestronstraße, Hilgerstraße, innere Kummerau, Heilige-Grabstraße bis zur Kummerau, Steinweg, Große Wallstraße, Hirschwinkel, Hotherstraße, für einen Gang (mit Gepäck bis zu 10 Ko.) 0,15 M., für einen Gang (mit Gepäck bis zu 20 Ko.) 0,25 M., für einen Gang (mit Gepäck bis zu 50 Ko.) 0,40 M. Für jede angefangenen 25 Ko. Gepäck 0,10 M. mehr, wenn über 3 Zentner à Zentner 0,30 M.

2. Über die obigen Punkte hinaus bis in die II. Zone: für einen Gang (mit Gepäck bis zu 10 Ko.) 0,20 M., für einen Gang (mit Gepäck bis zu 20 Ko.) 0,30 M., für einen Gang (mit Gepäck bis zu 50 Ko.) 0,50 M.

3. In der II. Zone: Breslauerstraße, Töpferberg, Rabenberg, Pragerstraße, Fetter's Borwerk, Aktienbrauerei, Zittauerstraße bis Schützenhaus, Pomolog. Gartenstraße, Biesnitzerstraße,